

**14. Unterliegt der Pfändung der Anspruch einer Gesellschaft mbH. gegen ihre Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlage?
GmbHG. § 19.**

**II. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Mai 1931 i. S. Inv.Gl.-AG. (Gl.) w.
St. (Bekl.). II 299/30.**

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen.
II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist Gründer und Gesellschafter einer Gesellschaft mbH. Die Klägerin hat gegen diese Gesellschaft vollstreckbare Titel und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, auf Grund dessen der Anspruch der Gesellschaft gegen den Beklagten auf Zahlung seiner angeblich noch rückständigen Stammeinlage für sie gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen wurde. Gegen die daraufhin von der Klägerin erhobene Klage auf Zahlung des gepfändeten

Betrags hat der Beklagte eine Reihe von Einwendungen vorgebracht, insbesondere hat er die Wirksamkeit der Pfändung bestritten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht dagegen hat sie abgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 76 S. 434, Bd. 85 S. 351) die Frage der Pfändbarkeit der Ansprüche einer Gesellschaft mbH. auf Einzahlung von Stammeinlageforderungen bejaht. Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Der Anspruch auf Leistung der Stammeinlage ist auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet. Daran wird durch Abtretung und Pfändung nichts geändert. Auch die Zweckbestimmung der Einlageforderung, nämlich die Aufbringung des Stammkapitals, steht der Abtretung und der Pfändung nicht schlechthin entgegen. Von wem und wodurch der Gesellschaft der Geldbetrag der Stammeinlageforderung zufließt, ist insoweit ohne Belang. Wesentlich ist nur, daß sie den Wert der Stammeinlage vollständig erhält. Wie schon in RGZ. Bd. 76 S. 437 dargelegt ist, kann die Stammeinlageforderung nur mit ihrem ursprünglichen Leistungsinhalt gepfändet und zur Einziehung überwiesen oder abgetreten werden; es muß deshalb bei ihrer Einforderung, auch wenn sie durch den Pfändungspfandgläubiger erfolgt, der Vorschrift des § 19 Abs. 1 GmbHG. genügt sein. Wäre der Anspruch der Gesellschaft auf Zahlung der Stammeinlage nicht übertragbar, so würde er auch nicht der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft unterliegen und deshalb gemäß § 1 R.D. nicht zur Konkursmasse gehören. Dies wäre ein ganz unannehmbares Ergebnis. Ist sonach die Möglichkeit der Abtretung und Pfändung von Stammeinlageforderungen grundsätzlich zu bejahen, so ergibt sich doch aus dem Gesetz und der Zweckbestimmung dieser Ansprüche, daß hierbei im Einzelfall noch eine besondere Voraussetzung erfüllt sein muß. Schon in dem eine aktienrechtliche Sache betreffenden Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 124 S. 380 ist dargelegt, daß die Abtretung von Einlageansprüchen auf Aktien nur dann rechtswirksam sein kann, wenn hierdurch der Vermögensstand der Gesellschaft nicht verringert wird, ihr vielmehr in Form der Gegenleistung des Erwerbers ein vollwertiges Entgelt

zufließt. Diese Auffassung wurde aus den §§ 211, 220, 221 HGB. hergeleitet; an ihr hat auch das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 1930 II 505/29 festgehalten. Bei der Gesellschaft mbH. ist aber die Rechtslage grundsätzlich nicht anders. Zweck und Aufgabe des Stammkapitals sind dieselben wie die des Grundkapitals der Aktiengesellschaft. Nicht anders verhält es sich mit den Einlageforderungen auf beide. Wie § 221 HGB. für die Aktiengesellschaft, so bestimmt § 19 Abs. 2 GmbHG. für die Gesellschaft mbH., daß die Stammeinlagen — abgesehen von dem Fall der Kapitalherabsetzung — den Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden können und daß die Gesellschafter gegenüber der Stammeinlageforderung nicht aufrechnen können. Vertragliche Aufrechnung gegen die Stammeinlageforderung ist ferner nach ständiger Rechtsprechung nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Gesellschafters vollwertig ist. Auch hier ist eben das Entscheidende nicht, daß der Gesellschafter überhaupt leistet, sondern daß seine Leistung vollständig der Gesellschaft zufließt. Im übrigen hat der Senat schon im Urteil RGZ. Bd. 124 S. 380 auf § 19 GmbHG. hingewiesen und damit zu erkennen gegeben, daß er die grundsätzliche Frage für die Stammeinlageforderungen bei der Gesellschaft mbH. wohl ebenso beurteilen werde, wie dies dort für die Einzahlungsansprüche auf Aktien geschehen ist. Die hier vertretene Ansicht steht auch nicht im Widerspruch mit der bisherigen Rechtsprechung. Es genügt insoweit der Hinweis auf die Behandlung der Aufrechnungsfrage. Ist hiernach davon auszugehen, daß die Abtretung von Stammeinlage-Rückständen bei der Gesellschaft mbH. nur rechtswirksam ist, wenn der Gesellschaft dafür ein vollwertiges Entgelt zugesprochen ist, so könnte z. B. eine Abtretung an Zahlungsstatt oder zahlungshalber auf eine Schuld der Gesellschaft, die wegen deren mißlicher Vermögenslage wirtschaftlich nicht vollwertig wäre, auch nicht als rechtswirksam angesehen werden. Denn eine vollwertige Gegenleistung (durch Tilgung der Gesellschaftsschuld) läge dann nicht vor. Das führt aber folgerichtig dazu, daß auch eine Pfändung und Überweisung zur Einziehung nur dann als rechtsgültig anerkannt werden kann, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegenüber dem gepfändeten Einzahlungsanspruch vollwertig ist. Fehlt es daran — und dies wird nicht selten der Fall sein — dann ermangelt auch

der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Rechtswirksamkeit. Wie es sich damit in der vorliegenden Sache verhält, hat das Berufungsgericht nicht geprüft; überhaupt ist dies in den Vorinstanzen nicht erörtert worden. Nun ist allerdings die Klägerin nicht beschwert durch die Bejahung der Wirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, auf den sie sich stützt. Die hier behandelte Frage könnte auch auf sich beruhen bleiben, wenn die Revision aus anderen Gründen zurückzuweisen wäre. Dem ist aber nicht so . . . (wird ausgeführt).